



Solar Genossenschaft Hägglingen

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Solar Genossenschaft Hägglingen“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Hägglingen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Artikel 2 Zweck

- Die „Solar Genossenschaft Hägglingen“ bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau und Betrieb von Sonnenenergieanlagen (Photovoltaikanlagen zur Solarstromspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz), sodass die Genossenschafter entsprechend ihrem Flächenanteil einen Teil ihres Strombedarfes CO₂-frei produzieren können.
- Förderung des Informationsaustausches unter den Genossenschaftefern betreffend Nutzung der Sonnenenergie sowie den Bau von Sonnenenergieanlagen.
- Erwerb, Halten oder Veräussern von Grundstücken, Baurechten oder Ähnlichem, sofern dies dem Genossenschaftszweck dienlich ist.
- Beitritt zu Organisationen oder Ähnlichem, sofern dies dem Genossenschaftszweck entspricht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der „Solar Genossenschaft Hägglingen“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Ein Genossenschafter darf nicht mehr als 20% am Anteilscheinkapital besitzen.

Beitritts Gesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft.

Artikel 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften nur ihr Vermögen und das Anteilscheinkapital.

Artikel 5 Austritt & Rückzahlung Einlage

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Jahres möglich.

Austretende Genossenschafter oder ihre Erben besitzen einen Anspruch auf zinslose Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Es steht ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu.

Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und kann nach Ermessen der Verwaltung bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.

gen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierete Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung, durch die Kontrollstelle oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 12 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann keine/kein Bevollmächtigte/r mehr als ein/eine Genossenschafter/in vertreten.

Artikel 13 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

B. Die Verwaltung (Vorstand) (VS)

Artikel 14 Verwaltung, Amtsdauer und Vergütung

Die Genossenschaft wählt an der GV den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltung, wobei deren Mehrheit Genossenschafter sein muss. Sie besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen Beisitzern. Die jeweiligen Standortgeber einer Solaranlage haben Anrecht auf einen Beisitzer ohne Stimmrecht.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Artikel 15 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt sind. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten.

Artikel 16 Externe Beratung und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist diese berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

C. Die Kontrollstelle (KS)

Artikel 17 Kontrolle der Jahresrechnung

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag der Verwaltung jährlich eine Revisionsstelle (RS) oder eine interne Kontrollstelle.

Die Revisionsstelle bzw. die interne Kontrollstelle wird für 4 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder Kontrollstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Genossenschafter/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle (IK). Dieses besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Artikel 18 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von Fr. 1'000.- - entsprechend einem (1) Flächenanteil
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Fremdkapital

Artikel 19 Verwendung des Reingewinnes

Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- 1) Vorab sind dem Reservefond 10% zuzuweisen
- 2) Anschliessend können die Anteilscheine verzinst werden
- 3) Der Rest ist ebenfalls dem Reservefonds zuzuweisen

Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf Maximalverzinsung besteht. Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf da nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt auch für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr. Sind über längere Zeit keine weiteren Projekte in Aussicht oder bereits in Planung, kann die Generalversammlung eine Nennwertreduktion je Anteilschein beschliessen.

Artikel 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.
Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 21 Projekt-Realisierung

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung zu 100% gesichert ist. Der Eigenkapitalanteil soll pro Projekt mindestens 50% betragen. Der Ausführungsbeginn von Projekten bedarf der Genehmigung durch die GV.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, das Kantonale Amtsblatt und das amtliche Publikationsblatt der Gemeinde Hägglingen. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen nur per E-Mail und werden auf der Homepage der Solar Genossenschaft Hägglingen im Mitgliederbereich publiziert.

Artikel 23 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine anteilmässig zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Es kann zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden, gemeinnützigen Bestrebung verwendet werden oder aber liquidiert und den Genossenschaftern pro Kopf ausbezahlt werden.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Artikel 24 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 25 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 18. August 2011 angenommen worden und traten mit deren Annahme in Kraft. Notwendige Änderungen gemäss Handelsregisteramt wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. September 2011 beschlossen und angenommen.

Hägglingen, den 30. Mai 2017

Der Präsident:


.....
Adrian Meyer

Die Aktuarin:


.....
Christa Lüthi

Revisions-Historie:

Gründung Genossenschaft	28. April	2011	im Restaurant Maiengrün
Statuten-Inkraftsetzung	18. August	2011	Rev.0, anlässlich konstituierender Versammlung
Änderungen gem. HR	13. September	2011	Rev.1, Zweck und Gewinn-Ausschüttung
Änderung der Artikel 5, 14 u.19	30. Mai	2017	Rev.2, anlässlich der 6.GV